OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650885/5/Bi/CG

Datum:
Linz, 18. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau S P, A x, x L, vom 3. Mai 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. April 2017, BHFRBSS-2017-144242/3-HAG, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BH Freistadt am 24. April 2017 zu GZ: 17075065 – gemäß §§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 3 und 24 Abs. 1 Z 2 FSG eingeschränkt durch Befristung bis 27. April 2019 und die Vorschreibung folgender Auflagen:
Code 01.06: Kontrolluntersuchungen
Vorlage aktueller alkoholspezifischer Laborparameter (CDT im Normbereich, LFP, MCV) 8mal in den nächsten 24 Monaten, das ist erstmals bis zum 27.7.2017, 27.10.2017, 27.1.2018, 27.4.2018, 27.7.2018, 27.10.2018, 27.1.2019 sowie zur Nachuntersuchung.
Die angeführten Befunde sind bei der BH Freistadt, Bürgerservice, im Original vorzulegen.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, sie habe kein eigenes Einkommen und müsse monatlich 100 Euro Strafe abzahlen. Zusätzliche Kosten durch Laborwerte könne sie sich nicht leisten. Weiters habe sie schon bewiesen, dass sie stabil sei seit 12.11.2015 und keinen Alkohol mehr trinke. Das werde auch im Bescheid bestätigt. Sie ersuche, von einer neuerlichen Befristung ihres Führerscheins und den vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen abzusehen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung der Stellungnahme des Amtsarztes Dr. A K, Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, vom 30. Mai 2017, Ges-2017-238505/2-Kep/Hb, sowie Wahrung des Parteiengehörs.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf hat am 12. November 2015 in Linz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – der günstigste Atemalkoholwert lag bei 1,17 mg/l, der einem Blutalkoholgehalt von 2,34 ‰ entspricht – einen Pkw gelenkt und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Nach Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit sowie Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker und Beibringung einer

verkehrspsychologischen Stellungnahme, der internistischen Stellungnahme Dris J F H, FA für Innere Medizin in Freistadt, vom 20. April 2016 und der psychiatrischen Stellungnahme Dris U S, Fachärztin für Psychiatrie in Linz – wonach bei der Bf die Diagnose „Alkoholabhängigkeitserkrankung mit derzeitiger Abstinenz“ besteht und eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gegeben und die Einhaltung einer Alkoholabstinenz erforderlich ist – wurde der Bf mit Bescheid der BH Freistadt vom 13. Mai 2016, VerkR21-375-2015, eine bis 12. Mai 2017, also auf 1 Jahr, befristete Lenkberechtigung unter Auflagen (CDT, MCV, GGT alle 2 Monate und bei der Nachuntersuchung, Nachweis über regelmäßige monatliche Alkoholbetreuung alle 4 Monate und bei der Nachuntersuchung) erteilt.

Die Bf suchte nunmehr um Verlängerung ihrer Lenkberechtigung an.
Das amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 FSG vom 27. April 2017 lautete auf „befristet geeignet auf 2 Jahre und unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen – Vorlage aktueller alkoholspezifischer Laborparameter (CDT im Normbereich, LFP, MCV) 8mal in den nächsten 24 Monaten, jeweils innerhalb einer Woche ab nachweislicher Verständigung durch die Behörde gemäß Code 104.
Der Amtsarzt der belangten Behörde hat die Befristung damit begründet, dass bei der Bf ein fachärztlich psychiatrisch diagnostiziertes Alkoholabhängigkeitssyndrom vorliege, weshalb die derzeitige Alkoholkarenz bzw die veränderten Alkoholtrinkgewohnheiten, die auch durch unauffällige Laborbefunde hinsichtlich der alkoholspezifischen Laborparameter untermauert werden könnten, zumindest in den nächsten 24 Monaten weiterhin engmaschig zu kontrollieren seien, um einen erneuten Rückfall der Bf in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten mit neuerlichem „Drink and Drive-Verhalten“ möglichst frühzeitig zu erkennen, da alkoholbeeinträchtigte Lenker deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und ihrer Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten aufweisen, wodurch sie ein massives Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr darstellten.

Zum Beschwerdevorbringen führt der der Amtsarzt Dr. A K im Wesentlichen aus: „Auf Grund der festgestellten Alkoholabhängigkeitserkrankung mit einem Alkoholdelikt von 2,34 ‰ mit episodisch exzessivem Trinkverhalten ist von einer sehr hohen Toleranzentwicklung auszugehen. Auch unter der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und Einhaltung der Alkoholabstinenz besteht noch ein beträchtliches Risiko eines erneuten Rückfalls in alte Trinkgewohnheiten mit Trink-Fahr-Verhalten. Da speziell im Fall der Bf Hinweise zu einer Gruppenabhängigkeit (Trinken mit Freundinnen) bestehen und im Laufe der Zeit mit einer Abschwächung der gegenwärtig günstigen Motivationslage zu rechnen ist, wird eine Befristung für weitere 2 Jahre unter der Auflage regelmäßiger Abstinenzkontrollen, am effektivsten durch Haaranalysen, empfohlen.“

Der Bf wurde diese Stellungnahme mit hg. Schreiben vom 6. Juni 2017 übermittelt und ihr eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur Äußerung eingeräumt. Trotz nachweislicher Zustellung am 9. Juni 2017 hat sich die Bf bislang nicht geäußert, sodass ohne ihre Anhörung zu entscheiden war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.
Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Bf hat bislang die ihr vorgeschriebenen Auflagen erfüllt und normwertige Laborwerte vorgelegt, sodass nunmehr eine Befristung auf 2 Jahre für ausreichend befunden wurde. Aufgrund der bestehenden Alkoholabhängigkeit ist aber, um der Gefahr von Rückfällen effizient zu begegnen, die Erteilung einer weiteren Lenkberechtigung nur unter weiterer – bereits etwas großzügigerer – Befristung und den genannten Auflagen gerechtfertigt. Zu dieser Ansicht gelangten sowohl der Amtsarzt der belangten Behörde als auch der seitens des Landes-verwaltungsgerichtes OÖ beigezogene Amtsarzt.
Die Bf hat lediglich mit den Kosten für die Laborwerte argumentiert, die allerdings angesichts ihrer Alkoholabhängigkeitsproblematik in den Hintergrund zu treten hatten.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Am Rande ist zu betonen, dass die Bf von der belangten Behörde insofern begünstigt wurde, als ihr konkrete Termine für die Vorlage der aktuellen Laborwerte im Bescheid vorgeschrieben wurden. Nach der Formulierung im amtsärztlichen Gutachten vom 27. April 2017 wäre offensichtlich eine – der Bf nicht vorher bekannte – Aufforderung durch die belangte Behörde zur Vorlage aktueller Laborwerte binnen Wochenfrist gemeint gewesen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger